

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 46.615/2
VOM 2. JUNI 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 6. Mai 2009 von Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses vom 27. Mai 1993 über die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

Titel

Der Titel des Entwurfs muss wie folgt lauten :

"Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom (Datum) zur Abänderung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Mai 1993 über die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen".

Präambel

Absatz 1

In Absatz 1 der Präambel sind die Wörter "so wie es abgeändert wurde" und "insbesondere" zu streichen ⁽¹⁾.

Der Beauftragte des Ministers ist damit einverstanden, dass der entworfene Erlass seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 5 und 13 des Dekrets vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen findet. Demzufolge muss Absatz 1 der Präambel wie folgt abgefasst werden :

"Aufgrund des Dekrets vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen, die Artikel 5 und 13".

⁽¹⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 27, www.staatsrat.be (02/06/2009).

Absatz 2

Es ist nicht sinnvoll, in der Präambel auf die früheren Änderungen des geänderten Erlasses hinzuweisen ⁽²⁾. Somit sind im Absatz 2 die Wörter "so wie er abgeändert wurde" zu streichen.

Absatz 3

Statt "Auf Grund des am (...) abgegebenen Gutachtens der Finanzinspektion" zu schreiben, schreibe man :

"Aufgrund des am (...) abgegebenen Gutachtens des Finanzinspektors;".

Absatz 4

Absatz 4 ist mit dem Datum der Einwilligung des Ministers des Haushalts, d.h. dem 9. April 2009, zu ergänzen.

Absatz 5

Auf das Gutachten des Staatsrates muss wie folgt hingewiesen werden :

"Aufgrund des Gutachtens 46.615/2 des Staatsrates, das am 2. Juni 2009 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;" ⁽³⁾.

⁽²⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 30 und Formel F 3-3, www.staatsrat.be (02/06/2009).

⁽³⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 36.1 und Formel F 3-5-2, www.staatsrat.be (02/06/2009).

Verfügender Teil

Artikel 1

1. Der einleitende Satz des Artikels 1 ist wie folgt abzufassen ⁽⁴⁾ :

"Artikel 1. In Kapitel III ⁽⁵⁾ des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Mai 1993 über die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen wird ein Artikel 6bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:".

2. Es wird vorgeschlagen, nach den Wörtern "Absolventen des Praktikums für die Erstinberufung" die Wörter "im Sinne von Artikel 27, § 2" einzufügen ⁽⁶⁾.

Artikel 2

1. Der einleitende Satz des Artikels 2 muss wie folgt abgefasst werden:

"Art. 2. In denselben Erlass wird ein Artikel 7bis mit folgendem Wortlaut eingefügt :".

2. Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. Mai 2007 über die Beihilfen in der Landwirtschaft wurde durch Artikel 101 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Dezember 2008 über die Investitionen im Agrarsektor aufgehoben. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter "im Sinne von Artikel 3 und 22 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. Mai 2007 über die Beihilfen in der Landwirtschaft" durch die Wörter "im Sinne von Artikel 22 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Dezember 2008 über die Investitionen im Agrarsektor" zu ersetzen sind.

⁽⁴⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Formel F 4-2-3-2, www.staatsrat.be (02/06/2009).

⁽⁵⁾ Wenn dies der Absicht des Verfassers des Entwurfs entspricht.

⁽⁶⁾ Siehe hiernach die erste Bemerkung zu Artikel 3.

Artikel 3

1. Der einleitende Satz des Artikels 3 muss wie folgt formuliert werden⁽⁷⁾:

"Art. 3. In demselben Erlass wird Artikel 27, dessen gegenwärtiger Text den § 1 bilden wird, durch einen § 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt :".

Es wird außerdem vorgeschlagen, den einleitenden Satz des Paragraphen 2 wie folgt zu verdeutlichen :

"§ 2. Um als Praktikum im Sinne von Artikel 22, § 1, Absatz 2, Nr. 5, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Dezember 2008 über die Investitionen im Agrarsektor anerkannt zu werden, muss das Praktikum für die Erstinbetriebnahme folgende Bedingungen erfüllen".

Der Beauftragte des Ministers stimmte beiden Vorschlägen zu.

2. Auf die Aufforderung hin, den Text zu bezeichnen, in dem die Bedingungen und Modalitäten für die Anerkennung als "für die praktische berufliche Erstausbildung anerkannter Betrieb" im Sinne des entworfenen Artikels 27, § 2, Nr. 2, festgelegt sind, hat der Beauftragte des Ministers geantwortet, dass diese in Artikel 16 des Erlasses vom 27. Mai 1993 über die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen festgelegt worden sind.

In dieser Bestimmung wird jedoch nur der Betrieb für landwirtschaftliche Ausbildung (und nicht der Betrieb für landwirtschaftliche "Erstausbildung") definiert. Die im Erlassentwurf benutzte Terminologie sollte auf die Terminologie des vorerwähnten Erlasses vom 27. Mai 1993 abgestimmt werden.

⁽⁷⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Formel F 4-2-4-2, www.staatsrat.be (02/06/2009).

Artikel 4

1. Der einleitende Satz des Artikels 4 muss wie folgt formuliert werden ⁽⁸⁾ :

"Art. 4. Artikel 33, § 4, desselben Erlasses wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt :".

2. Zur Vereinheitlichung der im Entwurf benutzten Terminologie sollten im entworfenen Artikel 33, § 4, Absatz 2, die Wörter "Dem Praktikumsgeber" durch die im entworfenen Artikel 27, § 2, Nr. 2 benutzte Formulierung zur Bezeichnung des Ausbildungsbetriebs ersetzt werden ⁽⁹⁾.

Artikel 5

Um Rechtfertigung bezüglich des Inkrafttretens des entworfenen Erlasses am 1. Juli 2009 gebeten, hat der Beauftragte des Ministers Folgendes erklärt :

"Cette date a été fixée pour parer des aléas de la parution au Moniteur belge. En effet, bien que le Gouvernement de la Région wallonne a prévu à l'article 4 de l'AGW du 19 mars 2009, que les exploitants installés pour la première fois avant le 1^{er} janvier 2009 soient dispensés du stage, nous connaissons un certain nombre de cas de personnes voulant s'installer et demand(a)nt donc de pouvoir faire un stage. Par ailleurs ce même stage permet de récolter le plus d'expériences utiles en période d'été au moment de la pleine activité agricole".

⁽⁸⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Formel F 4-2-5-4, www.staatsrat.be (02/06/2009).

⁽⁹⁾ Siehe die zweite Bemerkung zu Artikel 3.

Der Verfasser des Entwurfs wird dafür sorgen müssen, dass die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* rechtzeitig geschieht, d.h. mindestens zehn Tage vor dem geplanten Datum des Inkrafttretens, so dass die betreffenden Personen über die übliche zehntägige Frist verfügen, um von der Regelung Kenntnis zu nehmen und sie einzuhalten ⁽¹⁰⁾.

⁽¹⁰⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 156, www.staatsrat.be (02/06/2009).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
den Damen	M. BAGUET,	
Herrn	H. BOSLY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,